

Merkblatt zur Haltung von Hunden in der Samtgemeinde Bersenbrück

(Stand 13.12.2018)

Nach dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) gelten folgende Regelungen:

1.) Haftpflichtversicherung

Für alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, sind deren Hundehalter zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Personenschäden sind mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 € und Sachschäden von mindestens 250.000,00 € abzuschließen (§ 5 NHundG). Nähere Informationen sind bei Versicherungsunternehmen zu erhalten.

2.) Kennzeichnung des Hundes

Alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, sind seit dem 01.07.2011 durch ein elektronisches Kennzeichen (Chip-Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Im Regelfall entsprechen alle Transponder, die in hiesigen Tierarztpraxen eingesetzt werden, den in § 4 NHundG enthaltenden Vorgaben. Eine Kennzeichnung durch Tätowierung ist nicht ausreichend.

Der Chip-Transponder ersetzt nicht die Hundesteuermarke. Ohne die Steuermarke dürfen Hunde außerhalb von Wohnungen oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalter nicht geführt werden.

3.) Eintragung des Hundes in das Niedersächsische Hunderegister

Alle Hunde, die älter als sechs Monate sind, hat jeder Hundehalter seit dem 01.07.2013 mit Halterdaten und Angaben zum Hund dem Niedersächsischen Hunderegister zu melden (§ 6 NHundG). Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als 6 Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Unter folgenden Kontaktdaten ist die Anmeldung zum Nds. Hunderegister möglich: Online unter der Internetadresse www.hunderegister-nds.de oder schriftlich/telefonisch bei der (vom Land Niedersachsen beauftragten) GovConnect GmbH, Nds. Hunderegister, Donnerschweer Straße 72-80, 26123 Oldenburg; Telefon: 0441 / 390 10 – 400; Fax: – 401; E-Mail: serviceline@hunderegister-nds.de

Halter, die ihren Hund bei einem anderen Register gemeldet haben (wie bspw. „Tasso“), müssen **dennoch** ihren Hund auch im Niedersächsischen Hunderegister registrieren lassen.

4.) Sachkundenachweis des Hundehalters

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen (§ 3 NHundG).

- Hundehalter, die nach dem 01.07.2011 eine Hundehaltung aufgenommen haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten (siehe nachfolgende Punkte), müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen.

Die theoretische Prüfung ist **vor** der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung **während des ersten Jahres** der Hundehaltung abzulegen. Sie muss nicht mit dem eigenen Hund abgelegt werden. Eine Liste der anerkannten Sachkundeprüfer ist unter www.ml.niedersachsen.de abrufbar.

- Hundehalter, die vor dem 01.07.2011 ihre Hundehaltung aufgenommen haben, müssen keine Sachkundeprüfung ablegen. Personen, die demnach keine Prüfung ablegen müssen, müssen die Ausnahmevoraussetzungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Rechnungen, Hundesteuer- oder Versicherungsbescheinigungen) nachweisen können.
- Die erforderliche Sachkunde besitzt auch, wer nachweislich *innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der aktuellen Hundehaltung* über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen und ohne Beanstandung einen Hund gehalten hat. Auch in diesem Fall müssen Hundehalter dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegen können (siehe oben).
- Die erforderliche Sachkunde besitzt unter anderem auch, wer mit seinem Hund erfolgreich eine Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde abgelegt hat. Sachkunde besitzen auch Tierärzte, Halter von Blindenhunden. Weitere bzw. sämtliche Ausnahmetatbestände sind in § 3 NHundG aufgeführt.

(Der Halter trägt auch für die Familienmitglieder und Dritte, die z.B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung. Der Hundehalter muss prüfen, ob er es verantworten kann, einer anderen Person den Hund zu überlassen. Ein Hund kann von mehreren Personen gehalten werden. Sofern Familienangehörige, die keine Halter sind, den Haushalt verlassen und eine Hundehaltung aufnehmen, müssen diese Personen als Neuhundehalter ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen.)